

Gehwege müssen im Herbst gereinigt werden

Jedes Jahr im Herbst beginnt für viele Grundstücksbesitzer der Kampf mit dem Laub. So schön der Anblick der bunten Blätter an den Bäumen auch ist, so gefährlich werden diese für Fußgänger, Rad- und Autofahrer wegen der großen Rutschgefahr auf Gehwegen und Fahrbahnen – besonders bei Nässe oder Regen.

Die Stadtverwaltung macht darauf aufmerksam, dass Anlieger die Gehwege nicht nur im Winter räumen und streuen, sondern gerade auch im Herbst von Blättern und sonstigem Bewuchs freihalten müssen. Das Vernachlässigen der Reinigungspflicht kann den jeweiligen Anlieger teuer zu stehen kommen. Er haftet nämlich für Unfälle, die sich aufgrund verschmutzter Gehwege ereignen. Zudem muss er mit einem Bußgeld rechnen.

Verantwortlich für die Beseitigung der Verschmutzung ist der Anlieger des öffentlichen Gehweges. Auf Privatflächen ist der Eigentümer, auf dessen Grundstück das Laub liegt, zuständig. Falsch ist hingegen die landläufige Ansicht, dass der Besitzer des Baumes zur Reinigung verpflichtet sei.

Und noch ein Hinweis: Herabgefallenes Laub darf nicht einfach auf die Fahrbahn, in den Straßengraben oder die Entwässerungsrinnen gekehrt werden. Auch die Unsitte, Laub zu Haufen zusammenzukehren und dann liegen zu lassen, ist verboten.

Stadt Hallstadt
Ordnungsamt